



Stadt Leverkusen

Bürgerantrag Nr. 2023/2103

Der Oberbürgermeister

I/01-011-12-11-jm

Dezernat/Fachbereich/AZ

27.02.2023

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt	02.03.2023	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Aufhebung fehlerhafter Gebührenbescheide bezogen auf die Gebührenermäßigung bei Eigenkompostierung

- Bürgerantrag vom 14.02.2023 (eing. am 22.02.2023)
- Stellungnahme der Verwaltung vom 27.02.2023

20-202-re
Jörg Reinartz
Tel.: 2170

27.02.2023

01

- über Herrn Stadtkämmerer Molitor
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Molitor
gez. Richrath

**Aufhebung fehlerhafter Gebührenbescheide bezogen auf die
Gebührenermäßigung bei Eigenkompostierung
- Bürgerantrag vom 14.02.2023 (eing. am 22.02.2023)
- Nr. 2023/2103**

Wie im Bürgerantrag ausgeführt, wird in § 6 Abs. 7 Satz 3 der Gebührensatzung auf Anlage 1 der Satzung verwiesen, in der es heißt, dass die Gebührenermäßigung für Eigenkompostierung sich nach der zu wählenden Restmülltonne bemisst, die für das Regelvolumen der Teilnehmenden an der Eigenkompostierung mindestens bereitzustellen ist.

Im genannten Fall des Antragstellers (bei einer Person) ist mindestens ein Restmüllvolumen von 60 Litern bei 4 wöchentlicher Leerung zu nehmen. Für dieses Volumen wird die Ermäßigung erteilt und es entspricht der Satzungsvorgabe.

Ein anderes Beispiel ist das 3-Personengrundstück. Dieses muss mindestens eine Restmülltonne mit einem Volumen von 120 Litern nutzen und dafür auch Gebühren bezahlen. Entsprechend kann für dieses Grundstück eine Ermäßigung bezüglich der Eigenkompostierung für 120 Litern gewährt werden. Sofern für das Grundstück eine Restmülltonne mit einem Volumen von 240 Litern gewählt wird, verbleibt der Anteil der Ermäßigung jedoch bei dem Ermäßigungsanteil für ein Restmüllvolumen von 120 Litern.

Dieses unterscheidet sich nicht sehr von der alten Satzungsregelung, in der auch nur für das Grundvolumen, für das Gebühren bezahlt werden, eine Ermäßigung gewährt wurde, nicht jedoch für zusätzliches Volumen.

Durch diese Regelung wird auch gewährleistet, dass bei Mehrfamilienhäusern – bei denen im Regelfall nur einzelne Mieter*innen kompostieren – ein Gebührenabschlag gewährt werden kann.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass es sich um eine Angelegenheit handelt, für die der Rechtsweg offensteht und die abweichende Rechtsauffassung des Antragstellers keinen Anspruch auf eine Änderung des Abgabenbescheides auslöst.

Finanzen